

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Ultratronik GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen und Systemen

Ultratronik Entwicklungs GmbH

Übersicht:

1.	Allgemeines	2
2.	Angebote und Aufträge.....	2
3.	Preise und Zahlungsbedingungen.....	2
4.	Lieferung und Lieferhindernisse	3
5.	Gefahrübergang	4
6.	Vertragsstrafe	4
7.	Eigentumsvorbehalt	4
8.	Sachmängelhaftung	6
9.	Sonstige Schadensersatzansprüche.....	8
10.	Produkthaftpflicht	8
11.	Open Source Software.....	8
12.	Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht	9
13.	Teilunwirksamkeit.....	10

1. Allgemeines

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Ultratronik GmbH Vertrieb von elektronischen Bauelementen und Systemen und der Ultratronik Entwicklungs GmbH (beide im Folgenden kurz: „Ultratronik“) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung, auch wenn bei späteren Geschäften nicht gesondert auf sie Bezug genommen wird. Abweichenden Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen der Besteller wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebote und Aufträge

- 2.1. Angebote der Ultratronik sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Garantien und Zusicherungen gelten nur dann als abgegeben, wenn sie von Ultratronik ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Beschreibungen in Prospekten, Darstellungen im Internet oder ähnliches stellen niemals solche Garantien oder Zusicherungen dar.
- 2.3. An Kostenangaben, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Ultratronik ein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht an Ultratronik erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 2.4. Die Ultratronik erteilten Aufträge werden erst mit Zugang der ausdrücklichen Bestätigung seitens Ultratronik angenommen.
- 2.5. Tritt der Besteller innerhalb von 4 Wochen nach Auftragserteilung und noch vor der Bestätigung durch Ultratronik von seinem Auftrag zurück, so haftet er Ultratronik für alle dieser entstandenen Kosten und Auslagen im Vertrauen auf das verbindliche Angebot des Bestellers.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von Ultratronik genannten Preise.
- 3.2. Die Preise sind Nettopreise ab Werk. Die Kosten für Verpackung, Versand, Zoll, Gebühren, Abgaben und Versicherung werden vom Besteller getragen und diesem gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.3. Ändern sich nach Abschluß eines Vertrages bis zu dessen Erfüllung die Anschaffungskosten sowie Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren oder Abgaben jeder Art, die den Verkaufspreis beeinflussen, so ist Ultratronik berechtigt, den vom Kunden zu zahlenden Preis entsprechend zu berichtigen. Eine Preiserhöhung bleibt auf den von Ultratronik am Markt durchgesetzten Preis beschränkt.
- 3.4. Rechnungen von Ultratronik sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu entrichten, soweit die Vertragsparteien im Einzelfall kein

hiervon abweichendes Zahlungsziel vereinbart haben. Ultratronik behält sich vor, die Lieferung von (teilweiser) Vorauskasse abhängig zu machen.

- 3.5. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und dann nur erfüllungshalber. Diskontspesen sowie sonstige Kosten des Einzugs trägt der Besteller. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest übernimmt Ultratronik nicht.
- 3.6. Nimmt Ultratronik Teillieferungen gemäß Ziffer 4.3. vor, so hat der Besteller jede Teillieferung in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bedingungen zu bezahlen.
- 3.7. Zahlungen des Bestellers tilgen immer die ältesten Schulden aus der Geschäftsverbindung. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Ultratronik berechtigt, Zahlungen zunächst auf Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptverpflichtung anzurechnen.
- 3.8. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprozeß, sowie dann, wenn nach Vertragsschluß begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers auftreten, ist Ultratronik berechtigt, alle offenstehenden Rechnungsbeträge aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe erfüllungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.9. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist Ultratronik berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Schadens sowie weitergehender gesetzlicher Ansprüche für den Fall des Verzugs des Bestellers bleibt vorbehalten.
- 3.10. Der Besteller ist zur Aufrechnung oder zur Leistungsverweigerung nur berechtigt, wenn der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Lieferung und Lieferhindernisse

- 4.1. Angaben über Lieferzeiten sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Bindung von Ultratronik an eine solche Frist erlischt, wenn der Besteller seine Vertragspflichten, insbesondere Mitwirkungspflichten, nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.
- 4.2. Die Lieferzeit beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung der Ultratronik beim Besteller. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zu dessen Ablauf das Werk von Ultratronik verlassen hat oder dem Besteller bis zu diesem Zeitpunkt die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- 4.3. Ultratronik ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern sie dem Besteller zumutbar sind.
- 4.4. Kommt Ultratronik mit der Lieferung in Verzug, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, nachdem er Ultratronik eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese ungenutzt verstrichen ist. Beschränkt sich der Verzug oder die Unmöglichkeit auf eine Teillieferung, so kann der Besteller unter den vorstehenden Voraussetzungen vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er an der Teileerfüllung objektiv kein Interesse hat.

- 4.5. Durch bei Ultratronik oder deren Vorlieferanten eingetretene und von Ultratronik unverschuldete Umstände, die einer rechtzeitigen oder sachgemäßen Lieferung durch Ultratronik entgegenstehen, z.B. ausbleibende Belieferung durch den Zulieferer, behördliche Maßnahmen, Unruhen, Streik, Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Transportmitteln, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe sowie alle Fälle höherer Gewalt, verlängert sich die Lieferfrist um eine angemessene Zeit. Wenn die Lieferzeit aufgrund der o.a. Umstände um mehr als 3 Monate überschritten ist, können beide Vertragsparteien von dem Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Daneben kann Ultratronik bei Eintreten solcher Umstände die verfügbare Produktion und Lieferung verhältnismäßig zwischen ihren Bestellern aufteilen. Ultratronik wird die betroffenen Besteller von den o.a. Umständen unverzüglich in Kenntnis setzen.

5. Gefahrübergang

- 5.1. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Übergabe an die Transportperson, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller unabhängig davon über, ob die Versendung vom Leistungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.
- 5.2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die Ultratronik nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Der Besteller trägt die während der Verzögerung anfallenden Lagerkosten.

6. Vertragsstrafe

- 6.1. Bleibt der Besteller mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als 10 Tage in Verzug, so ist Ultratronik für den Fall, dass eine von Ultratronik gesetzte Nachfrist von 14 Tagen erfolglos abgelaufen ist, berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 Prozent des Gesamtnettokaufpreises pro weiterem Tag des Verzugs, maximal 5 Prozent des Gesamtnettokaufpreises zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche aus Verzug bleibt hiervon unberührt.
- 6.2. Für den Fall, dass der Besteller bei Abrufaufträgen mit einzelnen Abrufen in Verzug ist, tritt an die Stelle des Gesamtkaufpreises der Wert der einzelnen Abrufmenge. In diesem Fall beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf den Teil der Abrufmenge, mit welcher der Besteller in Verzug ist.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von Ultratronik.
- 7.2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau

der Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe befugt, dass die Forderungen gemäß Ziff. 7.4 auf Ultratronik übergehen. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession der Vorbehaltsware ist nicht gestattet.

- 7.3. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für Ultratronik, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum von Ultratronik. Im Fall der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit fremden Waren erwirbt Ultratronik Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes ihrer Vorbehaltsware (Fakturenwert) zum Gesamtwert. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für Ultratronik.
- 7.4. Der Besteller tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware nach Ziffer 7.2. an Ultratronik ab. Hat der Besteller die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an die Ultratronik ab. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, gilt diese Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwerts der Vorbehaltsware. Ultratronik nimmt diese Abtretung jeweils an.
- 7.5. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Einziehungsermächtigung erlischt im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers bzw. der nachhaltigen Verschlechterung seiner Vermögenslage mit Widerruf durch Ultratronik. In diesem Fall ist Ultratronik bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Besteller ist verpflichtet, Ultratronik alle für die Einziehung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
- 7.6. Die Befugnisse des Bestellers, die Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen sowie sein Besitzrecht an der Vorbehaltsware erlöschen im Falle des Zahlungsverzugs, der nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers mit Widerruf durch Ultratronik, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen. Nimmt Ultratronik nach Erlöschen des Besitzrechts des Bestellers die Vorbehaltsware zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn Ultratronik dies ausdrücklich erklärt. Ultratronik kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- 7.7. Ultratronik verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, bzw. mehr als den nach der jeweils aktuellen Rechtsprechung gültigen Höchstsatz, übersteigt.
- 7.8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen oder die Ausübung sonstiger Sicherungsrechte Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller Ultratronik unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu informieren.
- 7.9. Der Besteller hat die Vorbehaltsware gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer,

Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Besteller tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an Ultratronik in Höhe des Fakturenwerts der Vorbehaltsware ab. Ultratronik nimmt diese Abtretung an.

8. Sachmängelhaftung

- 8.1. Unternehmer müssen die Liefergegenstände sofort nach Erhalt prüfen. Dabei sind Ultratronik Mängel aller Art, auch die dem Sachmangel gleichgestellte Zuwenig – oder Falschlieferung, sowie Transportschäden unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Unverzüglichkeit bedeutet dabei bei erkennbaren Mängeln, Falsch- oder Zuweniglieferungen innerhalb von 7 Tagen ab Ablieferung, bei versteckten Mängeln, Falsch- oder Zuweniglieferungen spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Erkennbarkeit bzw. der Mitteilung über einen solchen Mangel, eine Falsch- oder Zuweniglieferung durch (End)Kunden, Lieferanten oder Verbraucher unserer Besteller. Der Besteller verliert seine daraus resultierenden Gewährleistungsansprüche, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nicht rechtzeitig nachkommt. In diesem Fall gilt die Ware als genehmigt.
- 8.2. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit stellen keine Sachmängel dar. Eine Haftung für Schäden aus der natürlichen Abnutzung, der ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung, der fehlerhaften Montage, der unautorisierten Änderung, aus unvorschriftsmäßigen Tests oder einem sonstigen schuldhaften Verhalten des Bestellers, ist ausgeschlossen.
- 8.3. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber Ultratronik unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 8.4. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, so ist Ultratronik nach ihrer Wahl berechtigt, innerhalb angemessener Frist den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern (Nacherfüllung). Im Falle der Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit beider Arten der Nacherfüllung ist Ultratronik berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern. Dieses Recht hat Ultratronik auch, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.
- 8.5. Für den Fall, dass Ultratronik beide Arten der Nacherfüllung verweigert oder schuldhaft verzögert, die Nacherfüllung unmöglich ist oder die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen fehlschlägt, ist der Besteller nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht zur Nacherfüllung steht Ultratronik zuvor zweimal zu, bevor der Besteller von seinen sonstigen Gewährleistungsansprüchen Gebrauch machen kann. Ist nur ein Teil der Lieferung mangelhaft, so kann der Besteller unter den vorstehenden Voraussetzungen vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er an der Teilerfüllung objektiv kein Interesse hat.
- 8.6. Kein Sachmangel besteht bei normaler Abnutzung, falscher Lagerung/Behandlung, Nichtbefolgung von Betriebs- oder Wartungsanweisungen und Gebrauchsanleitungen, Änderungen durch den Besteller oder Dritte, Einwirkung von Fremdzubehör, auch von Zubehör jeglicher Art (Hard- oder Software), das vom

- Besteller beigestellt oder verwendet wird, sowie fehlerhafter Installation.
- 8.7. Auch für Dienstleistungen ist die Mängelhaftung zunächst auf Nacherfüllung beschränkt.
 - 8.8. Es erfolgt durch Ultratronik im Fall der Nacherfüllung die technisch und wirtschaftlich günstigste Lösung. Ultratronik sind mindestens je zwei Nachbesserungsversuche gestattet, bevor der Besteller von seinen Rechten auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückabwicklung des Vertrages (Wandelung) Gebrauch machen kann. Der Besteller ist verpflichtet, Ultratronik nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten von Mängeln zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung der Fehler mitzuwirken.
 - 8.9. Ultratronik haftet nicht für Verluste, auch Verluste von Dateien und Daten sowie solche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche in Ansehung des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts nicht vertragstypisch sind oder nicht vorhersehbar waren. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für die vorerwähnten Schäden ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
 - 8.10. Der Besteller trifft angemessene Sicherungsvorkehrungen (Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Ergebnisüberprüfung u.a.) In seinem alleinigen Verantwortungsbereich liegt die Sicherstellung der notwendigen Arbeitsumgebung und der Abschluss entsprechender Wartungs- und Pflegeverträge.
 - 8.11. Nicht von Ultratronik entwickelte bzw. beigestellte Software (Fremdsoftware), auch in Form von ganzen Betriebssystemen (Microsoft, Linux u.a.) sind grds. von jeglicher Gewährleistung gegenüber Ultratronik ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt Ultratronik keine Haftung für den Inhalt, die Funktionalität und die Fehlerfreiheit der Fremdsoftware. Diese Gewährleistung obliegt ausschließlich dem Hersteller der Fremdsoftware. Soweit Ultratronik in solchen Fällen entsprechende Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller der Fremdsoftware zustehen, hat der Besteller gegenüber Ultratronik in entsprechendem Umfang einen Anspruch auf Abtretung dieser Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller. In jedem Fall sind für den Besteller in diesem Fall die entsprechenden vertraglichen Bedingungen zwischen Ultratronik und Hersteller der Fremdsoftware maßgeblich. Diese liegen in der Regel der beigefügten Fremdsoftware bei oder kann der Besteller beim Hersteller der Fremdsoftware anfordern oder/und einsehen (Internet).
 - 8.12. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen die Haftungsbegrenzung gemäß nachfolgender Ziff. 9 entsprechend.
 - 8.13. Ein eventueller Rückgriffsanspruch des Bestellers nach § 478 BGB regelt sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - 8.14. Weitergehende oder andere als die in Ziff. 8 geregelte Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Für Mängel im Rahmen von werkvertraglichen Leistungen richtet sich die Haftung von Ultratronik nach den Regelungen der Ziff. 8. Dem Besteller steht zusätzlich das Recht zur Selbst- bzw. Ersatzvornahme zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen; der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn Ultratronik auch die Nacherfüllung verweigern

darf.

- 8.15. Die Ansprüche aus Sachmängelhaftung verjähren in 12 Monaten; die Verjährungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Besteller. Dies gilt nicht, soweit in § 438 Abs. 1 Nr. 2b) BGB (Sachen für Bauwerke) und § 479 BGB (Rückgriffsanspruch bei Verbrauchsgüterkauf) längere Fristen festgesetzt sind. Dies gilt ebenfalls nicht bei der Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einem arglistigen Verschweigen von Mängeln von Ultratronik, deren gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten.
- 8.16. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

9. Schadensersatzansprüche / Haftung

- 9.1. Ein Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz von Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere aus Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung von vertraglichen Haupt- oder Nebenpflichten, aus unerlaubter Handlung oder aus sonstiger deliktischer Haftung) ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Ultratronik.
- 9.2. Dies gilt nicht bei der Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Ultratronik, deren gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenfalls gilt der Haftungsausschluss nicht bei der Übernahme einer Garantie oder der Zusicherung einer Eigenschaft, soweit diese Grundlage der Haftung sind. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den Fall des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen gilt vorstehendes entsprechend.
- 9.3. Schadensersatzansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht in den in Ziff. 8.15 S. 2 und 3 geregelten Fällen.
- 9.4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

10. Produkthaftungspflicht

- 10.1. Veräußert der Besteller die gelieferten Waren oder Produkte, die unter Verwendung der Waren hergestellt wurden, sind die Verkäufe so zu dokumentieren, dass die Abnehmer ermittelt werden können. Der Besteller ist verpflichtet, seine Abnehmer entsprechend zu verpflichten, soweit diesen die Dokumentation möglich und zumutbar ist.
- 10.2. Bei der Abwehr von Ansprüchen im Rahmen der Produkthaftungspflicht wird der Besteller Ultratronik in jeder ihm zumutbaren Weise unterstützen. Insbesondere wird er Ultratronik auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte über Art und Weise der Verarbeitung der Waren von Ultratronik mitteilen.
- 10.3. Der Besteller wird Ultratronik über etwaige Schadensfälle oder sonstige

Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den Produkten von Ultratronik unverzüglich informieren.

11. Open Source Software

Für den Fall, dass Ultratronik bei der Herstellung, dem Verkauf und dem Vertrieb ihrer Produkte Software mit so genannter freier Lizenz (Open Source) einsetzt (Bsp.: LINUX), oder bei reinen Dienstleistungen entsprechende Anpassungen und/oder Veränderungen an Software mit freier Lizenz vornimmt, so verweisen wir ausdrücklich auf die jeweils gültigen Vorschriften, im Falle LINUX auf die GNU General Public License (kurz: „GNU“). Die derzeit aktuelle Fassung ist die GPL Version 3, wobei Ultratronik teilweise auch noch lizenzierte Fassungen nach GPL Version 2 einsetzt. Auf die mit uns eingegangenen rechtlichen Beziehungen gilt insoweit jeweils die Version der GPL, nach der die eingesetzte Version lizenziert ist. Der amtlich gültige englische Originaltext findet sich unter <http://www.gnu.org/licenses/gpl.html>.

Um das eigene Lizenzrecht nicht zu gefährden und dem Besteller das entsprechende Lizenzrecht an der in unserem Produkt eingesetzten lizenzfreien Software zu verschaffen weisen wir auf folgendes hin: Enthält der Vertragsgegenstand Programme, die der GPL oder einer anderen Copyleft-Vereinbarung (LGPL, BSD, etc.) unterfallen, so erhält der Besteller zusammen mit dem Gegenstand eine Ausfertigung der Lizenz als Kopie. Diese Lizenz gilt ergänzend zu diesen Bedingungen speziell für die Rechte an und die Verwendung der GPL-Software unter Ausnahme der dortigen Bestimmungen über Haftung und Gewährleistung. Insoweit gelten die Bestimmungen dieser AGB. Ultratronik ist in Bezug auf diese Programme drei Jahre ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Programme bereit, dem Besteller auf Anforderung die ausführbaren Programme und den Quelltext gemäß den Copyleft-Lizenzen zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat diese Lizenzbedingungen zu beachten und sollte, damit er keine Lizenzrechte verliert, für den Fall des eigenen Vertriebs des Produkts, oder/und dessen berechtigten Modifikation und/oder weiteren Vertriebs dieser Modifikation, diese Bedingungen in gleicher Weise seinem Kunden auferlegen. Falls die Software des Vertragsgegenstands auch urheberrechtlich proprietär geschützte Programme der Ultratronik (Applikationssoftware u.a.) enthält, dürfen diese Programme, soweit keine einzelvertraglich anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind, nur vom aktuellen Besitzer, Eigentümer oder dem Auftragnehmer des Besitzers oder Eigentümers zusammen mit einem Ultratronik-Produkt mit derselben Produkttypenbezeichnung wie der Vertragsgegenstand genutzt werden.

12. Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1. Leistungsort für beide Parteien ist der Ort des Firmensitzes von Ultratronik.
- 12.2. Gerichtsstand ist München, sofern der Besteller Kaufmann ist. Ultratronik ist auch berechtigt, einen anderen zulässigen Gerichtsstand zu wählen.
- 12.3. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Ultratronik und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- 12.4. Von diesen Bedingungen existiert eine deutsche und eine englische Fassung. Maßgebend ist die deutsche Fassung, wobei es für die Bedeutung und Auslegung der Begriffe ausschließlich auf deutsches Recht ankommt.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck entspricht oder am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine ungewollte Regelungslücke.

Ultratronik GmbH Vertrieb von elektronischen
Bauelementen und Systemen

Ultratronik Entwicklungs GmbH

Gewerbestraße 52
D-82211 Herrsching

Tel: +49 (0) 8152 3709 – 0
Fax: +49 (0) 8152 5183

E-Mail: info@ultratronik.de
Web: www.ultratronik.de